



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 26. Oktober 2023

### **XVIII Nr. 31**

### **Synode vom 27. November; Reglement Finanzen Totalrevision, 2. Lesung**

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

#### **A. Ausgangslage**

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 18. September 2023 den Entwurf des Reglements Finanzen in 1. Lesung behandelt und der Vorlage in der Schlussabstimmung einstimmig zugestimmt.

Der Kirchenrat hat die an der 1. Lesung formulierten Aufträge, Anliegen und Fragen aufgenommen.

Die Anregung zur redaktionellen Änderung im Art. 4 Abs. 2 hat er unter Berücksichtigung von sprachlichen, stilistischen und grammatikalischen Elementen beraten.

Das beiliegende Dokument namens «Reglement Finanzen Synopse» enthält in der linken Spalte den Entwurf, den der Kirchenrat zuhanden der 1. Lesung verabschiedet hat. Die rechte Spalte enthält grün hinterlegt die Beschlüsse der Synode und die Anträge des Kirchenrats sind blau hinterlegt.

#### **B. Aufträge, Anliegen und Fragen aus der 1. Lesung in der Synode**

Die Synode hat den Antrag von Albert Kölbener, Appenzell mit 8:24 bei 8 Enthaltungen abgelehnt. Der Antrag hat verlangt, dass *«der Kirchenrat für die 2. Lesung eine griffige Lösung präsentiert, welche dieses Manko ausbessert. Diese Lösung soll aufzeigen, wie die Kirchgemeinde Appenzell beim Wegfall der Steuern der juristischen Personen und der Handänderungssteuern zeitnah finanziell entlastet werden soll»*.

Die Synode hat die Diskussion nach dem Entscheid der Synode weitergeführt und die Synode hat darauf in gleicher Sache den Antrag von Jörg Schmid, Urnäsch, genehmigt. Der Antrag



beauftragt den Kirchenrat, «*mit der Kirchengemeinde Appenzell auf die 2. Lesung eine Kompromisslösung zu suchen*».

Auf die formellen Aspekte geht der Kirchenrat nicht ein. Sachlich ist der Auftrag an den Kirchenrat unklar.

Der Kirchenrat hat an der Synode bereits Stellung bezogen und er führt seine Stellungnahme nachfolgend gerne ausführlicher noch einmal aus.

### **Steuererträge von juristischen Personen; Situation in der Schweiz**

In sechs Kantonen ist das Rechtsinstitut der Kirchensteuer juristischer Personen nicht verwirklicht. Es sind dies die Kantone Aarau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Genf, Schaffhausen und Waadt.

2014 fand im Kanton Zürich auf Initiative der Jungfreisinnigen die Abstimmung über die Abschaffung der Kirchensteuer statt. Das Volk hat die Initiative mit 72 Prozent Nein-Stimmen versenkt. Anfangs September 2021 hat die Glarner Landsgemeinde ebenfalls einen entsprechenden Antrag behandelt. Das Verdikt war das gleiche wie jenes vor sieben Jahren in Zürich. Die Kirchensteuern sollten bleiben.

Es ist richtig, dass das Thema Kirchensteuern von juristischen Personen in den letzten gut 20 Jahren immer wieder zu Diskussionen in Politik und Medien geführt hat und das wird auch zukünftig so bleiben.

Der am 12. September 2023 erschienene Bericht der Zürcher Historikerinnen Monika Dommann und Marietta Meier «Zur Geschichte sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz» oder allgemein die gesellschaftliche Entwicklung können die Diskussion um juristische Kirchensteuern oder allgemein um Kirchensteuern jederzeit erneut aufflammen lassen.

### **Situation in Appenzell Innerrhoden**

Im Art. 2 des Steuergesetzes des Kantons Appenzell Innerrhoden ist verankert, dass «*die Kirchengemeinden nur von den Angehörigen ihrer Konfession und von den juristischen Personen Kirchensteuern erheben*». Die Landsgemeinde befindet über Änderungen im Steuergesetz. Eine Änderung des Steuergesetzes ist zurzeit nicht auf der Geschäftsliste des Grossen Rates.

### **Zeitliche Dimension**

Wenn in dieser Sache eine Änderung der Bundesverfassung oder eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts erfolgt, werden die Kantone ihre Gesetze anpassen müssen. In der Regel wird den Kantonen dafür eine Frist von zwei Jahren eingeräumt.

Gibt es im Kanton Appenzell Innerrhoden einen Antrag oder eine Initiative, die die Kirchensteuern von juristischen Personen abschaffen möchte, wird das Thema mit Sicherheit in einer breiten Öffentlichkeit diskutiert werden.



Das bedeutet, dass dem Kirchenrat genügend Zeit bleibt, auf der Basis der zu diesem Zeitpunkt herrschenden konkreten Rahmenbedingungen die Situation zu prüfen und gegebenenfalls auf Veränderungen zu reagieren.

Art. 21 Abs 1 lit. a KV besagt, dass Reglemente durch die Synode erlassen werden. Für eine Änderung des Reglements Finanzen ist keine landeskirchliche Abstimmung nötig. Kirchenrat und Parlament können bei Bedarf demnach rasch reagieren und umsetzen.

### **Stellungnahme des Kirchenrats**

Es wäre unsorgfältig, auf eine mögliche Situation in der Zukunft eine Bestimmung zu formulieren, die möglicherweise dann, wenn sie zum ersten Mal angewendet werden könnte, gar nicht mehr aktuell ist.

Niemand weiss, wie sich die Situation in der Kirchgemeinde Appenzell entwickeln wird und wo die Ausserrhoder Kirchgemeinden und die Landeskirche in fünf, zehn oder 15 Jahren stehen wird.

Gesetzestechisch macht es Sinn eine Bestimmung zu erlassen, wenn die Rahmenbedingungen konkret absehbar sind.

Der Kirchenrat hat das Thema «Wegfall der juristischen Steuern in der Kirchgemeinde Appenzell» in seine Geschäftsliste aufgenommen. Darüber hinaus sieht er zum jetzigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf.

### **C. Änderungsanträge Kirchenrat**

Der Kirchenrat weist in seinem Bericht und Antrag zum Reglement Finanzausgleich auf den Systemwechsel der Herstellung der Vergleichbarkeit der Steuerkraft zwischen den Ausserrhoder Kirchgemeinden und der Kirchgemeinde Appenzell hin.

#### Art. 9 Abs. 1-5

Der Kirchenrat hat die Abs. 1 bis 5 neu geordnet. Somit wird die Stringenz zum Abs. 6 hergestellt.

#### Art. 9 Abs. 6

In der Aussage enthält der neu formulierte Abs. 6 des Kirchenrats keine Änderung gegenüber dem Abs. 6, den die Synode an ihrer Sitzung vom 18. September genehmigt hat. Allerdings verdeutlicht der Vorschlag des Kirchenrats, dass die neue Berechnungsgrundlage sowohl für die Berechnung des Finanzausgleichs als auch für die Berechnung der Landeskirchensteuer Anwendung findet.

#### Art. 38-40 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Kirchenrat hat die Übergangs- und Schlussbestimmungen auf die 2. Lesung hin noch einmal überarbeitet.

Der Kirchenrat wird das Reglement nach Ablauf der Referendumsfrist gegen Mitte 2024 in Kraft setzen. Die landeskirchliche Rechnung soll im Jahr 2025 nach den neuen Bestimmungen geführt werden.



Evangelisch-reformierte Landeskirche  
beider Appenzell

## **D. Antrag**

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Reglement Finanzen in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Kirchenrats

i.V. Thomas Gugger  
Kirchenrat Vizepräsident

Jacqueline Bruderer  
Kirchenratsschreiberin

Beilage:  
31.2 Reglement Finanzen Synopse